

Erläuterungen:

Gemäß § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (Landesbetreuungs-gesetz - LBtG) vom 3. April 1992 (i.d. Fassung vom 06.12.2022) sind zuständige Be-hörden für Betreuungsangelegenheiten im Sinne des § 1 Absatz 1 des Betreuungsor-ganisationsgesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882, 917) die kreisfreien und die Großen kreisangehörigen Städte, für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden die Kreise. Eine identische Zuständigkeitsregelung enthielt das bis 31.12.2022 gültige LBtG.

Seit April 1996 nimmt der Rhein-Sieg-Kreis auf Grundlage einer seinerzeit auf Grund-lage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) geschlossenen öffent-lich-rechtlichen Vereinbarung die aus der vorstehenden Zuständigkeitsregelung resul-tierenden Aufgaben für die Stadt Troisdorf wahr. Die öffentlich-rechtliche Vereinba-rung wurde in 2012 neu gefasst (Anhang 2); ursächlich war die Anpassung der Rege-lung zur Erstattung von Personal- und Sachkosten durch die Stadt Troisdorf.

Zum 01.01.2023 ist das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungs-rechts in Kraft getreten. Über die damit auch für die Betreuungsbehörden verbunde-nen zusätzlichen Aufgaben hat die Verwaltung den Ausschuss mit Vorlage für die Sit-zung am 16.05.2022 umfassend informiert. In Gesprächen mit der Stadt Troisdorf über die Auswirkungen der Reform wurde dieser signalisiert, dass ab 2023 mit einer Steigerung des für die Aufgabenwahrnehmung durch den Rhein-Sieg-Kreis zu leisten-den Erstattungsbetrages (2020: rd. 107 T€, 2021: rd. 113 T€.) zu rechnen ist. Die Stadt war mit Blick auf die Änderungen und Aufgabenausweitung durch die Reform unab-hängig von der Information des Rhein-Sieg-Kreises bereits in eigene Überlegungen eingetreten, die Aufgabe zurückzuholen. Diesbezüglich sind diverse Gespräche zwis-chen den Verwaltungen geführt worden, dies mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung zur Beendigung der Aufgabenwahrnehmung durch den Rhein-Sieg-Kreis zum 31.08.2023.

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Troisdorf hat in seiner Sitzung am 28.03.2023 einstimmig beschlossen, dem Rat der Stadt die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Rhein-Sieg-Kreis zu empfehlen. Der Rat wird sich mit der Angelegenheit in der Sitzung am 02.05.2023 befassen.

Die Zustimmung des Rates sowie der politischen Gremien des Rhein-Sieg-Kreises vo-rausgesetzt soll die Beendigung mit der als Anhang 1 beigefügten Erklärung abschlie-ßend besiegelt werden. Die Aufhebung der Vereinbarung ist der Bezirksregierung als

Aufsichtsbehörde gemäß § 24 Abs.5 GkG anzuzeigen und von dieser im Veröffentlichungsblatt bekannt zu machen.

Der Ausschuss für Soziales und Integration hat der Beschlussempfehlung einstimmig zugestimmt

Zur Sitzung des Kreisausschusses.

(Landrat)